

vom 24.10.2019 mit Änderung vom 15.07.2021

## **Inhaltsverzeichnis**

1. Veranstaltungsfläche, -zeit, -dauer und Veranstaltungszweck
2. Bewerbung
3. Ausschlussgründe vom Zulassungsverfahren
4. Zulassung bei Überangebot
5. Waren zum Verzehr an Ort und Stelle / Gastronomiebetriebe

Anlagen: 1

## **1. Veranstaltungsfläche, -zeit, -dauer und Veranstaltungszweck**

Die Stadtverwaltung Göppingen ist Veranstalterin des Göppinger Maientages. Die Veranstaltung wird jährlich als Volksfest gem § 60b GewO von der Veranstalterin bei der zuständigen Behörde zur Festsetzung beantragt.

### **1.1 Veranstaltungsfläche:**

Der Göppinger Maientag wird auf dem Festgelände rund um die EWS Arena abgehalten (siehe markierte Fläche Lageplan, Anl. 1).

### **1.2 Dauer des Göppinger Maientages:**

Vier Tage von Freitag bis Montag im Mai/ Juni des jeweiligen Jahres unter Berücksichtigung der Pfingstferien und ähnlichen Veranstaltungen in der Umgebung.

### **1.3 Tägliche Öffnungszeiten:**

Freitag 14:00 bis 24:00 Uhr  
Samstag 11:00 bis 24:00 Uhr  
Sonntag 11:00 bis 23:00 Uhr  
Montag 12:00 bis 24:00 Uhr

### **1.4 Veranstaltungszweck:**

Die Gestaltung des Göppinger Maientages erfolgt mit dem Ziel, eine größtmögliche Attraktivität mit besonderer Ausrichtung als Familienfest zu erreichen. Hierzu soll ein vielseitiges, umfassendes und ausgewogenes Angebot an Fahrgeschäften und Waren angeboten werden, das zum traditionellen Charakter des Göppinger Maientages gehört.

Die Veranstalterin bildet entsprechend dem Gestaltungswillen folgende Angebotshauptgruppen: Fahrgeschäfte, Belustigungsgeschäfte, Kinderfahrgeschäfte, Imbisse inkl. Getränke, Süßwaren/Backwaren, Spielgeschäfte, Verkauf/Service.

Darüber hinaus kann die Veranstalterin nach Sichtung der eingegangenen Bewerbungen entsprechende Untergruppen bilden, um auch innerhalb der jeweiligen Hauptgruppen eine Ausgewogenheit des Angebots zu erreichen. Die Anzahl der zuzulassenden Fahrgeschäfte und Marktstände werden, auch im Hinblick auf das Verbraucherverhalten, in der Anzahl von Jahr zu Jahr begrenzt.

## **2. Bewerbung**

**2.1** Die öffentliche Ausschreibung erfolgt auf der Homepage der Stadt Göppingen und in der Fachzeitung für Schausteller und Marktkaufleute „Der Komet“. Die Bewerbungsfrist wird im Zuge der öffentlichen Ausschreibung bekannt gemacht. Bis zum Ablauf dieser Frist (01.10. des jeweiligen Vorjahres) muss die vollständige schriftliche Bewerbung bei der Stadt Göppingen eingegangen sein. Bewerbungen sind an das Referat Kultur, Freihofstraße 46, 73033 Göppingen zu schicken.

Die Allgemeinen Zulassungsbedingungen mit den Auswahlkriterien und das Bewerbungsformular sind auf der Homepage der Stadt Göppingen eingestellt.

**2.2** Alle Bewerberinnen / Bewerber haben die für das betreffende Geschäft erforderlichen gesetzlichen Nachweise, Genehmigungen und Auflagen (z. B. gewerbe-, bau-, sicherheits- (z. B. TÜV) und gesundheitsrechtlicher Art) zu erfüllen und vorzuweisen.

**2.3** Zur Vollständigkeit einer Bewerbung müssen alle notwendigen Angaben einschließlich aller Nachweise fristgerecht vorliegen. Die nicht rechtzeitige Bewerbung führt zum Ausschluss.

**2.4** Die Standbreite und –tiefe bzw. die Maximalfläche kann nach der zur Verfügung stehenden Fläche und den besonderen örtlichen Gegebenheiten begrenzt werden. Ebenso können zur Einhaltung der zur Verfügung stehenden Stromversorgung für die Stromanschlusswerte für die einzelnen Fahrgeschäfte Maximalwerte festgelegt werden.

**2.5** Wird nach Ablauf der Bewerbungsfrist ein Mangel an geeigneten Bewerbungen (keine Bewerbungen oder alle vorhandenen unter einer Gesamtpunktzahl von 2,5) in einzelnen Angebotshauptgruppen oder in den gegebenenfalls gebildeten Untergruppen zur Durchsetzung des Gestaltungswillens der Veranstalterin festgestellt, so kann diese nachträgliche Bewerbungen berücksichtigen oder geeignete Bewerberinnen und Bewerber anwerben und bis zur Eröffnung des Zulassungsverfahrens in die Liste der Bewerbungen aufnehmen.

### **3. Ausschlussgründe vom Zulassungsverfahren**

Vom Zulassungsverfahren werden ausgeschlossen:

**3.1** Verspätet eingereichte Bewerbungen (Bewerbungsfristende: 01.10. des jeweiligen Vorjahres - maßgeblich ist der Eingangsstempel bei der Stadt Göppingen).

**3.2** Bewerbungen mit falschen oder unvollständigen Angaben.

**3.3** Bewerbungen, bei denen nach Ablauf der Bewerbungsfrist Veränderungen eingetreten sind (z. B. Eigentumsverhältnisse, Sortimentswechsel).

**3.4** Unzuverlässige Bewerberinnen und Bewerber. Unzuverlässig ist in der Regel, wer gegen die Anordnungen der Stadt im Sinne des Generalpachtvertrags zum Göppinger Maientag, gesetzliche Bestimmungen oder Anordnungen des Veranstalters oder der Platzaufsicht verstoßen hat. Berücksichtigt werden kann auch das Fehlverhalten der Bewerberin / des Bewerbers auf anderen Veranstaltungen oder Märkten in und außerhalb der Stadt Göppingen. Hier gilt ein Berücksichtigungszeitraum von 3 Jahren.

**3.5** Bewerberinnen und Bewerber, bei denen bei vorausgegangenen Veranstaltungen Verstöße gegen hygienerechtliche Bestimmungen durch die Lebensmittelkontrolle des Landratsamts Göppingen festgestellt wurden.

**3.6** Bewerberinnen und Bewerber, die ihren Standplatz untervermieten oder in der Vergangenheit bereits untervermietet haben.

#### **4. Zulassung bei Überangebot**

Gehen in einer Angebotsgruppe mehr Bewerbungen ein als Plätze verfügbar sind, orientiert sich die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber ausschließlich am Veranstaltungszweck, Gestaltungswillen und den platzspezifischen Gegebenheiten. Die Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze pro Angebotsgruppe werden gemäß Ziffer 1.4 vor Beginn des jeweiligen Zulassungsverfahrens durch die Veranstalterin festgelegt.

Bei der Zulassung sind folgende vorgegebene Auswahlkriterien zu berücksichtigen:

##### **1.) Attraktivität des Standes / Fahrgeschäftes**

Gewichtung 25%

Hier wird das Erscheinungsbild des Standes/Fahrgeschäftes bewertet. Der Betrieb muss durch Skizzen/Lichtbilder beschrieben sein. Mögliche Aspekte sind z.B.: Gestaltung, Dekoration, Beleuchtung, Neuheiten.

##### **2.) Strombedarf**

Gewichtung 20%

Hier werden die Stromanschlusswerte und der Stromverbrauch bewertet. Auf dem gesamten Festplatzgelände stehen insgesamt maximal 1500 KW zur Verfügung, da die vorhandenen Verteiler diese Kapazitätsgrenze aufweisen. Somit werden möglichst geringe Anschlusswerte und wenig Stromverbrauch besser bewertet, um ein möglichst vielfältiges Angebot gewährleisten zu können.

##### **3.) Flächenbedarf**

Gewichtung 20%

Stände/ Fahrgeschäfte mit weniger Platzbedarf sind innerhalb einer Kategorie im Sinne der Vielfältigkeit des Gesamtangebots zu favorisieren und werden somit besser bewertet als größere.

##### **4.) Platzbedarf Zubehör**

Gewichtung 10%

Dieses Kriterium beinhaltet den Platzbedarf für mitgeführte Fahrzeuge, z.B. die Anzahl der Wohn- und Packwagen sowie der Zugmaschinen und Container (je weniger Platzbedarf desto besser bewertet).

##### **5) Bekannt und bewährt**

Gewichtung von 25%

Über dieses Kriterium werden die Aspekte der persönlichen Zuverlässigkeit als auch des reibungslosen Ablaufs und der Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung berücksichtigt. Mögliche Aspekte sind z.B.: positive und negative Erfahrungswerte aus Vorjahren sowie Referenzschreiben von vergleichbaren Veranstaltungen.

Die Bepunktung innerhalb eines Kriteriums erfolgt über ein Fünfpunktesystem von eins bis fünf. Die Veranstalterin ist bei der Beurteilung nicht zwingend an die Einschätzung aus vorangegangenen Veranstaltungen gebunden. Entsprechend der unter Ziffer 4, Nr. 1-5 genannten Gewichtung werden jeweils die Bewerberinnen und Bewerber mit der insgesamt höchsten Punktzahl entsprechend der festgelegten Anzahl an zuzulassenden Beschickerrinnen / Beschickern ausgewählt. Sind nach Anwendung der vorgenannten Kriterien keine objektiv feststellbaren Unterschiede vorhanden, entscheidet das Los.

#### **5. Waren zum Verzehr an Ort und Stelle/ Gastronomiebetriebe**

Auf dem Maientag werden entsprechend der jeweiligen Veranstaltungskonzeption an geeigneten Stellen im Veranstaltungsbereich ausreichend Stände mit Waren zum Verzehr an Ort und Stelle, davon maximal 10% oder maximal fünf der Stände mit Alkoholausschank (Getränke mit Alkoholgehalt über 5%), zugelassen. Insgesamt wird bei den Gastronomiebetrieben ein umfassendes, vielseitiges Angebot angestrebt. Flatrate-Angebote oder sonstige zum extremen Alkoholgenuss verleitende Angebote (z.B. Happy Hour) sind untersagt.